



Sitzung vom

22. November 2022

Mitgeteilt den

23. November 2022

Protokoll Nr.

882/2022

Richtplanung Graubünden, Region Bernina

Anpassung in den Bereichen Materialabbau und -verwertung sowie Abfallbewirtschaftung (Deponien); Abbau und Deponie Motta di Miralago Genehmigung

Die Region **Bernina** hat an der Sitzung vom 29. Juni 2022 die Anpassung des regionalen Richtplans in den Bereichen Materialabbau und -verwertung sowie Abfallbewirtschaftung (Deponien) beschlossen und diesen mit Schreiben vom 15. Juli 2022 der Regierung zur Genehmigung eingereicht. Parallel dazu wird der kantonale Richtplan angepasst.

Die regionale Richtplanung umfasst die folgenden Dokumente:

- Richtplantext Materialbewirtschaftung mit Leitüberlegungen, Handlungsanweisungen und Objektlisten Materialabbau und -verwertung, Abfallbewirtschaftung, Langsamverkehr
- Richtplankarte Materialbewirtschaftung, 1:30 000
- Richtplankarte Anpassung Langsamverkehr, 1:5000
- Informationskarte Materialbewirtschaftung, 1:5000

Die Beschlussvorlage zur Anpassung des kantonalen Richtplans beinhaltet folgende Richtplandokumente:

- Auszug aus der aktualisierten Objektliste Kapitel 7.3 und Kapitel 7.4 Region Bernina
- Ausschnitt der Richtplankarte mit den Richtplan-Anpassungen, 1:15 000

Orientierend liegt der erläuternde Bericht zur regionalen und kantonalen Richtplanung vor (Stand Juni 2022).

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Der regionale Richtplan Materialabbau, Materialablagerungen, Sammel- und Sortierplätze für Bauabfälle der ehemaligen Region Valposchiavo wurde mit Beschluss Nr. 278 am 25. März 2014 durch die Regierung genehmigt. Dieser stützt sich vorab auf das Materialbewirtschaftungskonzept der Region, welches im Zusammenhang mit dem Projekt "Lago Bianco" in den Jahren 2010 – 2013 aktualisiert wurde.

Der im regionalen und kantonalen Richtplan festgelegte Standort Motta di Miralago steht – entgegen der ursprünglichen Annahme – erst in etwa 15 – 20 Jahren, nach Beendigung des Materialabbaus zur Materialablagerung zur Verfügung. Dies führt in der Region Bernina zu Engpässen. Gestützt auf eine Vereinbarung zwischen dem Kanton, der Region und den beiden Gemeinden wurde deshalb das regionale Materialbewirtschaftungskonzept aktualisiert. Dieses sieht ein dreistufiges System mit der Sofortlösung Pozzolascio (3 – 4 Jahre, 25 000 m³ nicht richtplanrelevant), der Zwischenlösung Motta di Miralago II (15 – 20 Jahre, 140 000 m³) sowie der langfristigen Definitivlösung Motta di Miralago (150 000 – 160 000 m³) vor. Dadurch können die aufgezeigten Engpässe im Bereich der Materialbewirtschaftung – in Abstimmung mit den benötigten Standorten für das Projekt Lagobianco – zweckmässig gelöst und der regionale Bedarf der kommenden Jahre gedeckt werden.

Darauf abgestützt passt die Region den regionalen Richtplan an. Hauptbestandteil der Anpassung bildet die Festsetzung des Standorts Motta di Miralago II im regionalen und kantonalen Richtplan zur Materialablagerung (mit vorgängigem Materialabbau) als Zwischenlösung bis zur Inbetriebnahme von Motta di Miralago. Weiter wird der in der Nutzungsplanung bereits umgesetzte Abbaustandort Motta di Miralago I im Koordinationsstand "Ausgangslage" fortgeschrieben und eine Erweiterung als Vororientierung aufgenommen. Die voraussichtlich in 15 – 20 Jahren zur Verfügung stehende Deponie am Standort Motta di Miralago (Motta di Miralago III) wird weiterhin als Koordinationsstand "Festsetzung" bezeichnet.

Die Umsetzung der vorgesehenen Projekte am Standort Motta di Miralago erfordert die Verlegung eines bestehenden Wanderwegs von regionaler Bedeutung.

Entsprechend wird der regionale Richtplan Langsamverkehr im betroffenen Bereich angepasst.

Schliesslich werden im regionalen Richtplan die Leitüberlegungen und Handlungsanweisungen sowie alle Standorte zur Materialbewirtschaftung in der Region Bernina überprüft und soweit erforderlich angepasst respektive fortgeschrieben.

2. Formelles

Die Anpassung des Richtplans richtet sich verfahrensmässig nach dem Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) und der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO; BR 801.110) sowie nach den geltenden Bestimmungen der Region Bernina. Der Planungsablauf ist im erläuternden Bericht und im Richtplantext dokumentiert.

Die vorliegende Anpassung der Richtplanung stützt sich auf die Leitüberlegungen des kantonalen Richtplans (Kapitel 7.3 und Kapitel 7.4). Die Anpassung des kantonalen Richtplans erfolgt im Sinne der Verbundaufgabe Richtplanung Graubünden verfahrensmässig und inhaltlich abgestimmt.

Die seitens der kantonalen Stellen im Vorprüfungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Bemerkungen für die Umsetzung sind bei der Schlussbereinigung der Richtplandokumente weitgehend eingeflossen. Die Ergebnisse der Behandlung der Anträge aus der Vorprüfung sind aus einer Beilage zum erläuternden Bericht ersichtlich.

Die öffentliche Auflage (Mitwirkung) zur koordinierten Anpassung des kantonalen und regionalen Richtplans sowie zur parallel durchgeführten Anpassung der Teilrevision der Ortsplanung von Brusio erfolgte im Zeitraum vom 4. April 2022 bis zum 4. Mai 2022. Die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen ist in der Beilage zum erläuternden Bericht dargelegt und wird nach der Beschlussfassung durch die Regierung als Bestandteil der Richtplandokumente öffentlich einsehbar gemacht. Die entsprechenden Anforderungen von Art. 4 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) sind erfüllt.

Parallel zum Mitwirkungsverfahren wurde eine erneute kantonsinterne Vernehmlassung durchgeführt. Auf eine Vorprüfung der Richtplanung durch den Bund wurde verzichtet.

Im Ergebnis kann somit festgestellt werden, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung des vorliegenden regionalen Richtplans sowie für die gleichzeitige Anpassung des kantonalen Richtplans in formeller Hinsicht gegeben sind.

3. Materielles

3.1. Vorgaben des kantonalen Richtplans

Der kantonale Richtplan, Materialabbau und Materialverwertung sieht vor, dass die Versorgung mit mineralischen Rohstoffen regional sichergestellt wird, Synergien zwischen Materialabbau und Materialverwertung genutzt werden, die Verwertung von Aushub vor Ort begünstigt wird und die natürlichen Ressourcen schonend genutzt werden (Kapitel 7.3). Ebenfalls sind die erforderlichen Deponiekapazitäten für Inertstoffe zu schaffen, die den Bedarf für die nächsten Jahre decken (Kapitel 7.4). Die vorliegende Richtplananpassung stimmt mit diesen Zielen und Leitsätzen des kantonalen Richtplans überein. Die vorgesehenen Festlegungen im regionalen und kantonalen Richtplan erfolgten stufengerecht und sind in der Objektliste und der Karte ausgewiesen und im gemeinsamen erläuternden Bericht begründet.

Der regionale Richtplan schafft somit zusammen mit dem kantonalen Richtplan die Voraussetzung für die weiteren Planungsschritte. Die Festlegungen im kantonalen Richtplan stützen sich auf den im regionalen Richtplan ausgewiesenen Bedarf und die Konkretisierung der Vorhaben in der regionalen Richtplanung.

3.2. Eingaben der Mitwirkungsaufgabe

Im Rahmen der Mitwirkungsaufgabe sind insgesamt sechs Eingaben eingegangen, die sich im Wesentlichen auf das konkrete Projekt Motta di Miralago II sowie auf die Teilrevision der Ortsplanung beziehen.

In der Folge wurden geringfügige Ergänzungen in den Planungsunterlagen vorgenommen. Am 29. Juni 2022 hat die Präsidentenkonferenz der Region Bernina den regionalen Richtplan zuhanden der Genehmigung durch die Regierung verabschiedet. Dabei wurden die Stellungnahmen behandelt und beantwortet.

3.3. Ergebnisse der kantonsinternen Vernehmlassung

Die kantonalen Ämter und Fachstellen hatten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Gelegenheit, sich zur Richtplanung zu äussern. Aus ihren Stellungnahmen geht hervor, dass gegen die vorliegende Richtplanung grundsätzlich keine Einwände bestehen.

Die Denkmalpflege weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass im Gebiet Miralago derzeit mehrere grosse Projekte (Neugestaltung Seeufer, Bahnhof RhB, Verlegung Bahnlinie mit Brückenneubau, Umgestaltung Anschluss Miralago Süd an Kantonsstrasse H29, kommunale Brücke nach Motta di Miralago) in Bearbeitung seien. Diese müssten im Rahmen der weiteren Planung hinsichtlich Gestaltung, Verbindung und Übergänge sowie Ersatzmassnahmen aufeinander abzustimmen werden. Die entsprechende Abstimmung kann in den Folgeverfahren sichergestellt werden.

Zu einzelnen im Richtplan festgelegten Standorten ergeben sich folgende Bemerkungen:

Motta di Miralago II

Im Rahmen der durchgeführten Standortevaluation wurden die beiden Standorte Val Pedröl und Motta di Miralago II als mögliche regionale Standorte für eine Zwischenlösung für die Materialablagerung in den nächsten 15 – 20 Jahren ermittelt und weiter konkretisiert. Die beiden Standorte werden im erläuternden Bericht zur Richtplananpassung näher erläutert und deren Auswirkungen auf Raum und Umwelt (u.a. gestützt auf die der Planung zugrundeliegenden Umweltberichte, welche weitergehende umweltrelevante Ausführungen und Massnahmen enthalten) aufgezeigt. Aus der Gegenüberstellung geht im Ergebnis hervor, dass der Standort Motta di Miralago II zur künftigen Materialablagerung im Sinne der angestrebten Zwischenlösung insgesamt weniger konflikträchtig ist, als der Standort Val Pedröl. Durch die Konzentration der Materialbewirtschaftung in Motta di Miralago können zudem Synergien optimal genutzt und die Transportwege minimal gehalten werden. Ebenfalls können bestehende Infrastrukturen beansprucht und die Auswirkungen auf Raum und Umwelt im direkten Vergleich zum Standort Val Pedröl insgesamt geringer gehalten werden. Die erfolgte Standortevaluation ist nachvollziehbar und

zweckmässig. Insgesamt kann somit am Standort Motta di Miralago den raumplanerischen Zielsetzungen am besten entsprochen werden, weshalb dieser richtplanerisch festgesetzt wird.

Die auf Projektebene am Standort Motta di Miralago vorgesehenen waldrechtlichen Massnahmen (erforderliche Rodungen respektive Ausgleichsmassnahmen) werden vom Amt für Wald und Naturgefahren im Übrigen unterstützt.

Abrüsù

Der bestehende Sammel- und Sortierplatz am Standort Abrüsù ist bereits in der Nutzungsplanung umgesetzt und wird deshalb im regionalen Richtplan als Ausgangslage geführt. Der Materialabbau ist hier abgeschlossen und es stehen keine weiteren Deponiereserven zur Verfügung. Ferner ist die bestehende Rodungsbewilligung bis ins Jahr 2030 befristet. Insofern hängt ein allfälliger Weiterbetrieb des Standorts nach 2030 davon ab, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung der befristeten Rodungsbewilligung erfüllt sind. Hierfür wäre insbesondere nachzuweisen, dass nach Inbetriebnahme von Motta di Miralago weiterhin ein Bedarf für einen zusätzlichen Sammel- und Sortierplatz am Standort Abrüsù besteht. Zudem wäre darzulegen, wie der Weiterbetrieb mit der im regionalen Richtplankonzept angestrebten Nutzungskonzentration am Standort Motta di Miralago respektive mit den Vorgaben des kantonalen Richtplans und den raumplanerischen Zielsetzungen (Konzentrationsprinzip, Angliederung an Deponien / Kieswerke) vereinbar ist. Hierbei wären insbesondere auch die forstlichen Interessen zu berücksichtigen.

Camp Martin

Der Standort Camp Martin soll bis zur Realisierung des Projektes Lago Bianco als temporäres Zwischenlager für wiederverwertbares Material dienen, welches insbesondere aus unvorhersehbaren Grossereignissen stammt und nicht sofort in Motta di Miralago oder auf andere Weise bearbeitet oder deponiert werden kann. Dementsprechend soll der Standort im Richtplan im Koordinationsstand "Festsetzung" aufgenommen werden. Die derzeit bestehende Rodungsbewilligung ist an das Projekt Lago Bianco gekoppelt. Gemäss Amt für Wald und Naturgefahren ist für den vorgesehenen Betrieb eines Zwischenlagers für wiederverwertbares Material

innerhalb des Waldareals daher ein separates Rodungsverfahren erforderlich. Dabei sind die Interessen des Waldes zu berücksichtigen.

Zusammenfassend bestehend somit auch in materieller Hinsicht keine Einwendungen, Anliegen und Erkenntnisse, welche einer Genehmigung der Anpassungen des regionalen und kantonalen Richtplanes entgegenstehen. Die Bereinigung der Richtplanvorlage ist stufengerecht erfolgt.

Gestützt auf Art. 14 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die Anpassung des **kantonalen Richtplans Objekte Materialabbau und -verwertung (Kapitel 7.3) und Abfallbewirtschaftung (Kapitel 7.4) Region Bernina** wird entsprechend dem Auszug aus der Objektliste Region Bernina, dem Ausschnitt der kantonalen Richtplankarte mit der Richtplanänderung sowie dem erläuternden Bericht zur Anpassung (Stand Juni 2022) beschlossen und für die Behörden des Kantons als verbindlich erklärt.
2. Die von der **Region Bernina** am 29. Juni 2022 beschlossene Anpassung resp. Fortschreibung des **regionalen Richtplans Materialabbau und -verwertung, Abfallbewirtschaftung und Langsamverkehr** wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.
3. Die in den Erwägungen ausgeführten Bemerkungen aus den Stellungnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind bei der Umsetzung in den Folgeverfahren stufengerecht zu berücksichtigen.
4. Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales wird beauftragt, die Anpassung des kantonalen Richtplans im Rahmen eines Sammelgeschäfts dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten.

5. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, den Richtplan entsprechend diesem Beschluss im Internet nachzuführen sowie die im Anhang aufgeführten Adressaten mit dem vorliegenden Beschluss sowie mit den Richtplanunterlagen zu dokumentieren.
6. Die Region Bernina wird beauftragt, die betroffene Regionsgemeinde mit dem vorliegenden Beschluss sowie mit den Unterlagen des regionalen Richtplans zu dokumentieren sowie sicherzustellen, dass die Unterlagen des genehmigten regionalen Richtplans bei der Region eingesehen werden können.
7. Die Region Bernina hat für die Nachführung der digitalen Daten zu sorgen.
8. Mitteilung an:
 - Amt für Raumentwicklung
 - Standeskanzlei
 - Departement für Volkswirtschaft und Soziales (samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Mitteilung und Dokumentation durch das ARE

	Regierungsbe- schluss	Richtplan- dokumente
Region Bernina	1	1
Amt für Jagd und Fischerei	1	
Amt für Wald und Naturgefahren	1	
Amt für Natur und Umwelt	1	
Amt für Landwirtschaft und Geoinformation	1	
Amt für Energie und Verkehr	1	
Denkmalpflege	1	
Tiefbauamt	1	
Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität	1	
Standeskanzlei	1	1
STW AG für Raumplanung, Gäuggelistrasse 7, 7000 Chur	1	
Amt für Raumentwicklung GR	2	2